

Satzung des Handballkreises Bonn-Euskirchen-Sieg e.V.

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Eintragung, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Datenschutz, Datenverarbeitung
- § 5 Kreisgebiet
- § 6 Rechtsgrundlagen
- § 7 Strafen, Geldbußen und andere finanzielle Verpflichtungen

II. Vertretung

- § 8 Vertretung des Kreises

III. Mitgliedschaft

- § 9 Mitglieder
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 12 Ehrenmitgliedschaft

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 13 Rechte der Mitglieder
- § 14 Pflichten der Mitglieder

V. Kreisgremien

- § 15 Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise

VI. Kreistag

- § 16 Zusammensetzung
- § 17 Aufgaben
- § 18 Termin
- § 19 Einberufung
- § 20 Stimmrecht
- § 21 Leitung
- § 22 Tagesordnung
- § 23 Wahlen
- § 24 Anträge
- § 25 Beschlüsse und Protokolle
- § 26 Beschlussfähigkeit
- § 27 Öffentlichkeit
- § 28 Kosten
- § 29 Außerordentlicher Kreistag

VII. Kreisvorstand

- § 30 Zusammensetzung
- § 31 Aufgaben
- § 32 Tagung und Beschlussfähigkeit

VIII. Erweiterter Vorstand

- § 33 Zusammensetzung
- § 34 Aufgaben
- § 35 Tagung und Beschlussfähigkeit

IX. Jugend

- § 36 Allgemeines, Aufzählung der Organe, Unterwerfung WHV
- § 37 Kreisjugendtag
- § 38 Kreisjugendausschuss

X. Kommissionen und Ausschüsse

- § 39 Satzungskommission
- § 40 Schiedsrichterausschuss

XI. Rechtswesen

- § 41 Zusammensetzung und Aufgaben der Rechtsinstanz

XII. Kassenprüfer

- § 42 Aufgaben
- § 43 Amtszeit und Unverträglichkeit

XIII. Datenschutzbeauftragter

- § 44 Datenschutzbeauftragter

XIV. Schlussbestimmungen

- § 45 Satzungsänderungen
- § 46 Ehrenamtlichkeit, Aufwandsentschädigung, Vergütung
- § 47 Haftungsbeschränkung
- § 48 Auflösung

Präambel

Der Handballkreis Bonn-Euskirchen-Sieg e.V. (nachfolgend: HK BES) ist die Vereinigung und Vertretung aller im Kreisgebiet organisierten Handballvereine und deren Mitglieder. Der HK BES trägt in gemeinsamer Verantwortung mit den im Kreisgebiet organisierten Handballvereinen sowie deren Mitgliedern Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Handballsports und der in ihm verbundenen Menschen.

Die Ämter im HK BES sind allen Geschlechtern (m, w, d) gleichberechtigt zugänglich. Der HK BES unterstützt die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung aller Geschlechter (m, w, d) durch gezielte Förderung.

Der HK BES ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab.

Der HK BES, seine Mitarbeiter und Mitglieder sowie deren Mitglieder treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, verbaler, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen und setzen sich für Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit ein.

Der HK BES sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten von Kindern und Jugendlichen.

Allein aus Gründen der Lesbarkeit und ausschließlich zur sprachlichen Vereinfachung sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Gleichwohl werden damit sowohl weibliche, männliche als auch diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Eintragung, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Handballkreis Bonn-Euskirchen-Sieg e.V., kurz HK BES, hat seinen Sitz in Bonn und ist am 26.07.2013 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der VR-Nr. 9706 eingetragen worden.
- (2) Der HK BES ist Mitglied des Handballverbandes Nordrhein e.V. (HNR) und über diesen Verband mittelbares Mitglied im Westdeutschen Handball-Verband e.V. (WHV) sowie im Deutschen Handballbund e.V. (DHB), deren Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse er in der jeweils gültigen Fassung anerkennt. Der DHB ist Mitglied der Europäischen Handballföderation (EHF), die wiederum Mitglied der Internationalen Handballföderation (IHF) ist. Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind deren Bestimmungen für den DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftliche Träger sowie die Spieler und Offiziellen verbindlich. Der DHB, seine Mitglieder, die Vereine und die wirtschaftlichen Träger sowie die Spieler und Offiziellen sind insbesondere den Satzungen und Ordnungen sowie den Organentscheidungen und der Verbandsstrafgewalt von IHF und EHF unterworfen.

Als Mitglied im DHB erkennt der HK BES diese Unterwerfung an. Die Mitglieder im HK BES (vgl. § 9) sind verpflichtet, diese Unterwerfung ebenfalls anzuerkennen und eine entsprechende Verpflichtung für die Satzungen ihrer Mitglieder (vgl. § 10) auszuweisen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der HK BES trägt in gemeinsamer Verantwortung mit den ihm angehörig Handballvereinen und deren Mitglieder Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen, insbesondere
 - a) die Vertretung der Interessen des Handballsports auf Kreis- und Verbands-ebene;
 - b) die Regelung des Spielbetriebes, der Pokalspiele und sonstigen Wettbewerbe innerhalb des Handballkreises,
 - c) die Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen,
 - d) die Regelung und Entscheidung von Rechtsangelegenheiten des Handballsports im Handballkreis,
 - e) die Verwertung und Wahrnehmung der Rechte aus dem von ihm geleiteten Spielbetrieb.
- (2) Der HK BES ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.
- (3) Die Ämter im HK BES sind allen Geschlechtern (m, w, d) gleichberechtigt zugänglich.
- (4) Der HK BES verurteilt und bekämpft sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) und unterstützt den Kampf aller zuständigen Institutionen und Verantwortlichen gegen Doping. Er tritt für das Grundrecht des Sportlers auf Teilnahme an einem fairen, sauberen Sport ein. Der HK BES beachtet die von nationalen und internationalen Organisationen des Sports erlassenen Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HK BES verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Kreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.

- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Personen, die sich in Organen, Kommissionen oder Ausschüssen des Kreises engagieren, können hauptamtlich, teilhauptamtlich, nebenberuflich oder im Rahmen von pauschalierten Aufwandsentschädigungen, der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen und Übungsleiterfreibeträgen tätig sein und entlohnt werden. Ihre Vergütung darf nicht unangemessen im Sinne der Abgabenordnung sein.
- (5) Ein Mitglied, das aus dem HK BES ausscheidet, hat gegen den HK BES keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes am Anteil des Vereinsvermögens des HK BES.

§ 4 Datenschutz, Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Kreiszwecks gemäß vorstehendem § 2 der Satzung erfasst der HK BES die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Spielern, (ehrenamtlichen, hauptamtlichen und freien) Mitarbeitern, Mitgliedern und Mitarbeitern der Handballvereine und von den diesen angehörenden Vereinen.
- (2) Der HK BES kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports (z.B. nuLiga) einstellen.
Der HNR gibt "Amtliche Mitteilungen" heraus, die auf der Homepage des HNR veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen sind verbindlich.
Der HK BES bedient sich dieser "Amtlichen Mitteilungen" zur Veröffentlichung eigener Mitteilungen. Darüber hinaus kann ein solches Informationssystem vom HK BES selbst und/oder gemeinsam mit anderen Handballkreisen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
Der HK BES und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.
- (3) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Kreiszwecke vornehmlich:
 - a) der Vereinfachung und Verbesserung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im HK BES sowie im Verhältnis zu seinen Vereinen, Spielern und (ehrenamtlichen, hauptamtlichen und freien) Mitarbeitern,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen dem HK BES sowie übergeordneten Verbänden (z.B. DHB, DOSB, IHF, EHF, NADA etc.), den Vereinen, Spielern und (ehrenamtlichen, hauptamtlichen und freien) Mitarbeitern und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (4) Als personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Kreiszwecke der vollständige Vor- und Familienname, die Anschrift, das Alter, das Geburtsjahr, die Telefon- und Telefax-Nummer, die E-Mail-Adresse, die Berufs- und/oder Funktionsbezeichnungen innerhalb des HK BES, die Bankverbindung, die Gruppen- und Vereinszugehörigkeit sowie spiel- und ergebnisbezogene Daten (inklusive

Ordnungsstrafen etc.) erhoben, gespeichert und genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht ausdrücklich widersprechen.

- (5) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sie werden grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie den Kreiszielen nützlich sind (z.B. zur Aufrechterhaltung und Sicherung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (6) Der HK BES informiert die Medien über Handballspiele, Teilnehmer an Handballspielen, Veranstaltungen, Maßnahmen und allgemeine wie besondere Ereignisse des Kreislebens. Dabei können Name, Alter, Geburtsjahr, Funktionsbezeichnung und Vereinszugehörigkeit zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Handballsport veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des HK BES veröffentlicht. Die einzelne Person kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung – mit Ausnahme von Berichten zu Handballspielen.
- (7) Der HK BES und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) gebunden. Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit dem HK BES werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit sie nicht statistischen und historischen Zwecken dienen. Personenbezogene Daten in Verbindung mit finanziellen Belangen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

§ 5 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet des HK BES umfasst den räumlichen Bereich gemäß Anlage 1 (Karte).

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Für den HK BES, seine ihm angehörig Vereine und deren Mitglieder gelten in der jeweils gültigen Fassung einheitlich und verbindlich:
 - a) diese Satzung;
 - b) die Ordnungen des DHB sowie die Entscheidungen der Organe des DHB, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen (§ 4 Abs. 5 DHB-Satzung);
 - c) die zu den Ordnungen des DHB erlassenen Zusatzbestimmungen des HNR;
 - d) die Ordnungen des HNR sowie die Entscheidungen der Organe des HNR, die diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit fassen.
- (2) Stehen Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen so-wie Entscheidungen des HNR zu denen des DHB im Widerspruch, haben die des DHB Vorrang. Ob ein

Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag des KSA das Bundesgericht des DHB.

- (3) Der HK BES kann zur Erreichung seines Zweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben weitere Regelungen und Bestimmungen erlassen.
- (4) Dabei sind Abweichungen nur zulässig, wenn die Satzung und/oder die Ordnungen des DHB, die Zusatzbestimmungen des HNR zu den Ordnungen des DHB bzw. die Satzung und /oder die Ordnungen des HNR dazu ermächtigen oder das Erweiterte Präsidium des HNR auf Antrag des HK BES diesem zugestimmt hat.

§ 7 Strafen, Geldbußen und andere finanzielle Verpflichtungen

- (1) Wenn Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter die in der Satzung oder den Ordnungen festgelegten Tatbestände (Vergehen, Ordnungswidrigkeiten u.a.) verwirklichen oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Organe oder der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können ihnen von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Strafen, Geldbußen und Maßnahmen gem. § 3 DHB-RO im Rahmen der HNR-Zusatzbestimmungen zur DHB-RO auferlegt werden.
- (2) Folgende Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit; Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe; ausschließlich mannschafts- und spielbezogene (automatische) Sperre,
 - c) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - d) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - e) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - f) Geldstrafe von 25,00 € bis zu 20.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €,
 - g) Spielverlust,
 - h) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
 - i) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - j) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - k) Entbindung von der Amtstätigkeit,
 - l) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - m) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - n) Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
 - o) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.
 - p) Wegen Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis 20.000,00 € verhängt werden.

- q) Als Maßnahmen können angeordnet werden:
- Spielaufsicht,
 - Aufsicht durch Technische Delegierte,
 - Spielwiederholung.
- (3) Weiterhin können den kreisangehörigen Vereinen die Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren auferlegt werden.
- (4) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter und Mitglieder.
- (5) Der Schatzmeister kann Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HK BES nicht fristgerecht nachkommen, nach vorangegangener Mahnung erneut schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Fristversäumung Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren androhen. Die angeordnete Sperre tritt mit fruchtlosem Ablauf der Frist in Kraft; sie endet mit dem Nachweis der Zahlung des geschuldeten Betrages. Der Nachweis der Zahlung kann durch bankbestätigten Überweisungsbeleg oder bestätigten Online-Überweisungsauftrag erfolgen.
Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern diese sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht.
Werden Handballabteilungen oder Mannschaften gesperrt, so sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter in diesen Funktionen von der Sperre ausgenommen.

II. Vertretung

§ 8 Vertretung des Kreises

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des HK BES berechtigt. Rechtsgeschäfte über 5.000,00 € bedürfen, soweit diese nicht bereits durch den Haushaltsplan des laufenden Jahres genehmigt sind, der Zustimmung durch den Erweiterten Vorstand (EV).
- (2) Im Innenverhältnis kann der Vorsitzende nur bei Verhinderung vertreten werden.

III. Mitgliedschaft

§ 9 Mitglieder

- (1) Der HK BES hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die dem HK BES angeschlossenen Vereine.

- (3) Soweit nicht ausschließlich interne Angelegenheiten der kreisangehörigen Vereine betroffen sind, übertragen diese ihre Ordnungsbefugnisse auf den HK BES und die übergeordneten Verbände.
- (4) Ehrenmitglieder sind die nach Maßgabe von § 12 dieser Satzung Ernannten.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder den Handballsport betreibende Verein, der seinen Sitz im Kreisgebiet hat, kann auf Antrag Mitglied werden.
- (2) Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Verwaltungsvorstand (VV) zu richten. Diesem Aufnahmeantrag sind eine gültige Vereinssatzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nebst aktuellem Vereinsregisterauszug sowie des Handballabteilungsleiters beizufügen; außerdem eine Erklärung, wonach der Verein diese Satzung sowie die Satzungen und Ordnungen des DHB und des HNR in der jeweils gültigen Fassung anerkennt.
- (3) Der VV veröffentlicht den Aufnahmeantrag in den "Amtlichen Mitteilungen" des HNR.
- (4) Gegen die Aufnahme können die Mitglieder des HK BES innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung beim VV schriftlich Einspruch einlegen.
 - a) Erfolgt kein Einspruch entscheidet der VV nach Ablauf der Einspruchsfrist über den Aufnahmeantrag.
Mit positivem Beschluss des VV erfolgt sodann die Aufnahme des antragstellenden Vereins in den HK BES.
 - b) Erfolgt ein Einspruch entscheidet der EV über diesen Rechtsbehelf.
- (5) Lehnt der EV die Aufnahme ab, so steht dem abgelehnten Verein die Berufung beim Präsidium des HNR zu.
Dieses entscheidet dann über den Aufnahmeantrag endgültig
- (6) Die Bildung von Spielgemeinschaften ist gestattet; die Mitgliedschaft im HK BES wird durch die Mitgliedschaft der die Spielgemeinschaft jeweils tragenden Stammvereine begründet.
- (7) Mit der Aufnahme in den HK BES wird gleichzeitig die Mitgliedschaft des jeweiligen Vereins im HNR begründet.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im HK BES erlischt durch
 - a) Auflösung,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss
des Vereins.

Damit erlischt auch die Mitgliedschaft des jeweiligen Vereins im HNR.

- (2) Der Austritt aus dem HK BES kann nur zum Ende eines Spieljahres (vgl. § 8 DHB-SpO: 30. Juni) erfolgen. Er muss spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem VV des HK BES erklärt werden.
- (3) Ein Verein kann zum Ende eines Spieljahres aus dem HK BES ausgeschlossen werden, wenn er
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diesen Pflichten trotz erfolgter Abmahnung und Androhung des Ausschlusses weiterhin nicht nachkommt,
 - b) seine gegenüber dem HK BES eingegangenen Verbindlichkeiten trotz wiederholter Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.Er ist vor der Entscheidung über den Ausschluss anzuhören.
- (4) Abmahnung und Androhung des Ausschlusses erfolgen auf Beschluss des EV durch den VV. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft auf Antrag des EV ein Kreistag. Die Stellungnahme des Vereins ist dem Antrag auf Ausschluss beizufügen.
- (5) Mit dem Austritt aus dem HK BES oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung bis dahin entstandener finanzieller Verpflichtungen.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Kreistag kann auf Vorschlag des EV Personen, die sich um den HK BES oder den Handballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.
Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die vorherige Tätigkeit als Vorsitzender im HK BES.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an dem Kreistag teilzunehmen. Ehrenvorsitzende haben ein Teilnahmerecht im EV.
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann widerrufen werden, wenn der Betreffende durch sein Verhalten sich der Auszeichnung als unwürdig erweist. Der Widerruf erfolgt auf Antrag des EV durch den Kreistag. Bis dahin kann der EV die aus dem Ehrenvorsitz oder Ehrenmitgliedschaft bestehenden Rechte für ruhend erklären.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Durchführung, Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbstständig, soweit diese nicht der Regelung und Beschlussfassung durch den HK BES, dem HNR und dem DHB vorbehalten oder einheitlich geregelt sind.
- (2) Die Vereine nehmen ihre durch diese Satzung und sonstige Vorschriften festgelegten Rechte durch ihre Vertreter und Delegierten wahr.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Delegierten am Kreistag teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.
- (4) Die Rechte der Ehrenmitglieder gemäß § 12 richten sich nach dieser Satzung.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Bestimmungen von Satzungen und Ordnungen des HK BES, des HNR und des DHB einschließlich der Zusatzbestimmungen des HNR sowie den Beschlüssen der Organe des HK BES, des HNR und des DHB Folge zu leisten,
 - b) rechtskräftige Entscheidungen der Rechtsinstanzen des HK BES, des HNR und des DHB zu befolgen,
 - c) beschlossene Verpflichtungen gemäß § 7 dieser Satzung gegenüber dem HK BES zu erfüllen.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, im Falle nicht ausreichender Eigenmittel des HK BES die vom EV beschlossenen Abgaben zu leisten.

V. Kreisgremien

§ 15 Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Organe des HK BES sind:
 - a) der Kreistag,
 - b) der Verwaltungsvorstand (VV),
 - c) der Erweiterte Vorstand (EV),
 - d) der Kreisjugendtag,
 - e) die Schiedsrichtertagung.
- (2) Ständige Kommissionen und Ausschüsse sind
 - a) der Kreisjugendausschuss (KJA),
 - b) der Schiedsrichterausschuss,
 - c) die Satzungskommission,
 - d) der Kreisspruchausschuss (KSA).
- (3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des EV gebildet werden.

VI. Kreistag

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Der Kreistag des HK BES setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der angeschlossenen Vereine,
 - b) den Mitgliedern des EV,
 - c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - d) dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des KSA,
 - e) den Kassenprüfern.
- (2) Die Vereine sollen in angemessenem Umfang Delegierte aller Geschlechter zum Kreistag entsenden.

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Kreistag ist das oberste Organ des HK BES. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des HK BES zu. Das gilt nicht für Verfahren der Rechtsinstanz. Er kann Entscheidungskompetenzen auf andere Organe übertragen.
- (2) Der Kreistag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 30 Abs. (1) dieser Satzung mit Ausnahme des KJA-Vorsitzenden und des Schiedsrichterwartes,
 - b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 30 Abs. (2) dieser Satzung,
 - c) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des KSA,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Wahl der Vereinsvertreter in der Satzungskommission,
 - f) die Wahl der Delegierten zum HNR-Tag,
 - g) die Entlastung des VV und der sonstigen gewählten und berufenen Mitarbeiter,
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ordnungen und Richtlinien des HK BES,
 - j) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§ 18 Termin

Der Kreistag des HK BES findet alle zwei Jahre möglichst in der ersten Jahreshälfte statt. Der Termin ist zwei Monate vorher vom Vorsitzenden bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt in den "Amtlichen Mitteilungen" des HNR und auf der Homepage des HK BES.

§ 19 Einberufung

- (1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter gleichzeitiger Be-

kanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge erfolgen.

- (2) Die Einladung ist den angeschlossenen Handballvereinen für ihre Delegierten des Kreistages und den weiteren Mitgliedern des Kreistages zu übersenden.

§ 20 Stimmrecht

- (1) Stimmrecht auf dem Kreistag haben
- a) die Mitglieder des EV und der KSA-Vorsitzende je eine Stimme,
 - b) die Vereine für am Stichtag je angefangene drei zu den Pflichtspielen gemeldeten Seniorenmannschaften je eine Stimme,
mindestens aber eine Stimme
- (2) Der vorstehend in Abs. (1) genannte Stichtag ist der 01.01. des Jahres, in dem der ordentliche oder außerordentliche Kreistag stattfindet.
- (3) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind, auch wenn die Mitgliedschaft im Kreistag auf mehreren Funktionen beruht, nicht zulässig.
- (4) Das Stimmrecht des EV – mit Ausnahme des KJA-Vorsitzenden und des Schiedsrichterwartes – erlischt bei Aufruf des Tagesordnungspunktes "Entlastungen".
- (5) Nach erfolgter Wahl besteht Stimmrecht.

§ 21 Leitung

Die Leitung des Kreistages obliegt dem Vorsitzenden des HK BES oder einem von ihm beauftragten Mitglied des EV, soweit nicht nach § 22 Abs. (2) dieser Satzung ein Versammlungsleiter zu wählen ist.

§ 22 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreistages soll den vorgesehenen zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Versammlung vorgeben.
- (2) Folgende Punkte müssen enthalten sein:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Berichte mit Aussprache
 - 1) des Vorsitzenden,
 - 2) des Schatzmeisters mit Vorlage der Haushaltsabschlüsse der abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - c) Berichte der Kassenprüfer,
 - d) Wahl eines Versammlungsleiters für die Entlastungen und für die Wahl des

Vorsitzenden,

- e) Entlastung des VV sowie der sonstigen gewählten und berufenen Mitarbeiter,
- f) Wahlen,
- g) Anträge auf Satzungsänderung,
- h) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Richtlinien des HK BES,
- i) sonstige Anträge.

§ 23 Wahlen

- (1) Wählbar sind volljährige Mitglieder eines dem HK BES angehörigen Vereins. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen werden nur auf ausdrücklichen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Kreistages durchgeführt.
- (3) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht er diese Mehrheit nicht, ist die Kandidatenliste neu zu eröffnen.
- (4) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist dann derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine erneute Stichwahl zwischen diesen beiden Kandidaten statt, in der derjenige gewählt ist, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist auch dann kein Kandidat gewählt entscheidet das Los.
- (5) Die vom Kreistag zu wählenden Mitglieder des VV werden in je einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- (6) Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer des KSA und der Kassenprüfer zulässig.
- (7) Stimmenthaltungen werden in allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 24 Anträge

- (1) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden
 - a) vom VV,
 - b) vom EV,
 - c) von den angeschlossenen Vereinen,

d) vom Kreisjugendtag.

- (2) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge zu ordnungsgemäß eingegangenen Anträgen und zu genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreistages einbringen. Sie müssen dem Versammlungsleiter in Schriftform vorliegen. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig.
- (3) Anträge an den Kreistag müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kreistages dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn der Kreistag ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht.
- (4) Eine Satzungsänderung auf Grund eines Dringlichkeitsantrages ist nicht zulässig.

§ 25 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie werden mit der Beschlussfassung intern wirksam und treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft. Sie können auch mit einer in der Zukunft liegenden konkreten Terminsetzung des Inkrafttretens versehen werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (4) Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie sind innerhalb von vier Wochen nach dem Kreistag an die Teilnehmer zu versenden. Protokolle gelten als genehmigt, wenn kein Teilnehmer innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer Absendung Einwände gegen das Protokoll erhebt. Über etwaige Einwendungen entscheidet der EV.
- (5) Die Beschlüsse sind im Wortlaut in den "Amtlichen Mitteilungen" des HNR zu veröffentlichen.

§ 26 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Kreistag ist bei ordnungs- und fristgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig, wenn zu Beginn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, muss innerhalb von zwei Monaten ein neuer Kreistag stattfinden, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 27 Öffentlichkeit

Der Kreistag des HK BES ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf Antrag eines jeden Mitglieds des Kreistages ausgeschlossen werden.

§ 28 Kosten

- (1) Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Kreistages trägt der HK BES.
- (2) Die Kosten der Mitglieder des Kreistages tragen
 - a) die Vereine für ihre Delegierten,
 - b) der HK BES für die übrigen Mitglieder des Kreistages.

§ 29 Außerordentlicher Kreistag

- (1) Der VV kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Ein außerordentlicher Kreistag ist einzuberufen, wenn
 - a) der EV dies mit der Mehrheit seiner Stimmenzahl beschließt,
 - b) wenigstens ein Drittel der Vereine des HK BES dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim VV beantragen,
 - c) der Vorsitzende oder mindestens zwei der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands ausgeschieden sind.
- (3) Der außerordentliche Kreistag muss innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen vom Vorsitzenden oder seinem satzungsgemäßen Vertreter einberufen werden und spätestens zwei Monate nach der Einberufung stattfinden.
- (4) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Kreistag sinngemäß. Die Tagesordnung beinhaltet neben der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Feststellung der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit die Beschlussfassung über den Tatbestand, der Grund der Einberufung des außerordentlichen Kreistages war. Anträge, die nicht den Grund der Einberufung zum Gegenstand haben, können nicht gestellt werden.

VII. Kreisvorstand

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Dem Kreisvorstand, genannt Verwaltungsvorstand (VV), gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Männerwart,
 - c) der Frauenwart,
 - d) der Schatzmeister,
 - e) der Rechtswart,

- f) der KJA-Vorsitzende,
- g) der Schiedsrichterwart,
- h) der Pressewart.

- (2) Die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich drittes Mitglied im BGB-Vorstand gemäß § 8 dieser Satzung und satzungsgemäßer Vertreter des Vorsitzenden, wird einem VV-Mitglied – mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Schatzmeisters – durch den Kreistag in einem separaten Wahlgang übertragen.

§ 31 Aufgaben

- (1) Dem VV obliegt die Leitung und Führung der Geschäfte des HK BES. Er nimmt die Aufgaben des HK BES wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des HK BES vorbehalten sind. Er führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des HK BES-Kreistages und des EV aus.
- (2) Der VV beruft den
- a) Schiedsrichterlehrwart auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes,
 - b) Lehrwart,
 - c) Beauftragten für Schulsport auf Vorschlag des KJA,
 - d) Beauftragten für Kinderhandball auf Vorschlag des KJA,
 - e) Beauftragten für den Breitensport auf Vorschlag des KJA.
- (3) Die Ausübung mehrerer der vorstehend genannten Ämter in Personalunion ist möglich.
- (4) Zur Unterstützung der spielleitenden Stellen (Männer-, Frauen-, Jungen- und Mädchenwart) können durch den VV Staffelleiter berufen werden.
- (5) Zur Unterstützung anderer Instanzenmitglieder können durch den VV weitere Mitarbeiter berufen werden.
- (6) Der VV beaufsichtigt die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise und sonstigen Mitarbeiter des HK BES. Der VV hat das Recht, an Sitzungen der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise teilzunehmen. Er darf den Instanzen und Mitarbeitern Weisungen erteilen, soweit Satzung und Ordnungen oder Beschlüsse des HK BES-Kreistages oder des EV dem nicht entgegenstehen.
- (7) Der VV entscheidet über Ehrungen innerhalb des HK BES nach Anhörung des EV.
- (8) Der VV übt das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von Rechtsinstanzen des HK BES rechtskräftig entschieden sind.
- (9) Der Vorsitzende ist der Betreuer der kreisangehörigen Vereine. Er überwacht die Arbeiten des VV und EV, der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise und kann Berichte über deren Tätigkeiten einholen.
- (10) Dem Männer- / Frauenwart obliegt die Gesamtverantwortung für den jeweiligen Spielbetrieb im Erwachsenenbereich.

- (11) Dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Vermögensverwaltung. Er legt den Haushaltsentwurf und den Jahresabschluss zur Beschlussfassung vor.
- (12) Der Rechtswart achtet auf die Einhaltung der Satzung und Ordnungen. Er bearbeitet auf Weisung des VV oder des EV die den HK BES betreffenden Rechtsangelegenheiten und vertritt den HK BES in sportgerichtlichen Verfahren vor den Instanzen auf Kreis-, Verbands- und Bundesebene. Er hat die Organe, Mitarbeiter und Mitglieder des HK BES hinsichtlich der Anwendung von Satzungen und Ordnungen sowie in sonstigen Fragen des Sports zu beraten und dabei ggf. schlichtend tätig zu sein. Ihm obliegt bei Bedarf die Schulung und Weiterbildung der KSA-Beisitzer.
- (13) Der KJA-Vorsitzende wird vom Kreisjugendtag gewählt. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für den Spielbetrieb der Jugend, die Planung und Durchführung der Sichtungungen der männlichen und weiblichen Jugend sowie die Kaderplanung der Kreisauswahlmannschaften. In seinen Geschäftsbereich fallen auch die Arbeitsgebiete Schul- und Kinderhandball.
- (14) Der Schiedsrichterwart wird von der Schiedsrichtertagung, der alle zum 01.01. des Wahljahres aktiven Schiedsrichter des HK BES sowie der Schiedsrichterausschuss gem. § 40 dieser Satzung angehören, gewählt. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für das Schiedsrichterwesen entsprechend der DHB-SRO und der HNR-SRO, insbesondere die Schiedsrichteransetzung für den vom HK BES geleiteten Spielbetrieb, die Aus- und Weiterbildung des Schiedsrichterkaders im HK BES sowie die Durchführung von Pflicht-Lehrveranstaltungen der Kreisschiedsrichter.

§ 32 Tagung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der VV tagt nach Bedarf. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder, zu denen der Vorsitzende oder der satzungsgemäße Vertreter gehören müssen, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des VV gefasst.
- (2) Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der satzungsgemäße Vertreter – kann auch außerhalb von Sitzungen des VV Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei weitere Mitglieder des VV an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren.

VIII. Erweiterter Vorstand

§ 33 Zusammensetzung

- (1) Dem Erweiterten Vorstand (EV) gehören an:
- a) die Mitglieder des VV,
 - b) der Jungenwart,
 - c) der Mädchenwart,

- d) der Lehrwart,
- e) der Beauftragte für Schulsport,
- f) der Beauftragte für Kinderhandball,
- g) der Beauftragte für den Breitensport.

- (2) Bei Abstimmungen haben die Mitglieder des EV jeweils eine Stimme.
- (3) Bei Bedarf können weitere Funktionsträger durch den VV in den EV berufen werden und haben für die Dauer ihrer Berufung jeweils eine Stimme.

§ 34 Aufgaben

- (1) Der EV berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem HK BES-Kreistag vorbehalten sind. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere:
 - a) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
 - b) Gestaltung der Spielsysteme und Meisterschaften des HK BES,
 - c) Erlass, Änderung, Aufhebung von Ordnungen und Bestimmungen des HK BES. Das vorrangige Recht des HK BES-Kreistages, Beschlüsse zu den Ordnungen und sonstigen Bestimmungen zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des EV aufzuheben oder zu ändern, bleibt hiervon unberührt.
 - d) Beschlussfassung über Anträge an den HK BES-Kreistag und den HNR-Verbandstag,
- (2) Entscheidungen über Anträge nach Absatz (5) dieser Vorschrift.
- (3) Der EV ist berechtigt,
 - a) zwischen den HK BES-Kreistagen ausscheidende Mitglieder von Instanzen durch Berufung zu ersetzen. Das gilt nicht für den Vorsitzenden des HK BES;
 - b) Instanzenmitglieder bei grober Vernachlässigung ihrer Pflichten oder grober Verletzung der Interessen des HK BES von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden; das gilt nicht für die Mitglieder des VV;
 - c) die Bildung weiterer Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise zu beschließen.
- (4) Der EV schlägt dem HK BES-Kreistag die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden vor und beantragt ggf. den Widerruf der Ernennung.
- (5) Der EV wirkt bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des HK BES mit.
- (6) Anträge an den EV können stellen
 - a) die Vereine,
 - b) der VV,
 - c) der KJA.

§ 35 Tagung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der EV tagt nach Bedarf. Eine Sitzung ist durchzuführen, wenn fünf Mitglieder des EV dies beantragen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der satzungsgemäße Vertreter. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgt in Textform.
- (2) Der EV ist bei Anwesenheit von fünf seiner Mitglieder, zu denen der Vorsitzende oder sein satzungsgemäßer Vertreter gehören müssen, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des EV gefasst.
- (3) Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der satzungsgemäße Vertreter – kann auch außerhalb von Sitzungen des EV Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei weitere Mitglieder des EV an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren.

IX. Jugend

§ 36 Allgemeines, Organe, Ausschuss

- (1) Die Handballjugend ist die Gemeinschaft aller Jungen und Mädchen sowie der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter im HK BES.
- (2) Der HK BES betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Handballjugend körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern und sie zu fairem, mannschaftsorientiertem und sportkameradschaftlichem Umgang miteinander anzuleiten.
- (3) Die Handballjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HK BES selbst. Sie erkennt die Ordnungen für die Jugend des HNR und DHB ausdrücklich an.
- (4) Organ der Handballjugend ist der Kreisjugendtag.
- (5) Als Ausschuss wird der Kreisjugendausschuss (KJA) gebildet

§ 37 Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im HK BES.
- (2) Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Vereine,
 - b) den Mitgliedern des KJA,
 - c) den Jugendsprechern der angeschlossenen Vereine.
- (3) Der Kreisjugendtag ist insbesondere zuständig für die

- a) Wahl und Entlastung des KJA-Vorsitzenden, Jungen- und Mädchenwartes,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - c) Wahl der Jugendsprecher für die männliche und weibliche Jugend des HK BES auf Vorschlag der Jugendsprecher der Vereine,
 - d) Wahl der Delegierten zum Verbandsjugendtag des HNR.
- (4) Wählbar zum Jugendsprecher ist Derjenige, der zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens 15 und höchstens 21 Jahre alt ist und Mitglied eines dem HK BES angeschlossenen Vereins ist.
- (5) Stimmrecht auf dem Kreisjugendtag haben
- a) die Mitglieder des KJA
je eine Stimme,
 - b) die Vereine mit am aktuellen Spielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaften für am Stichtag je angefangene drei zu den Pflichtspielen gemeldeten Jugendmannschaften
je eine Stimme,
mindestens aber
eine Stimme;
 - c) die Jugendsprecher für die weibliche und männliche Jugend der Kreise
je eine Stimme.
- (6) Der vorstehend in Abs. (5) genannte Stichtag ist der 01.01. des Jahres, in dem der ordentliche oder außerordentliche Kreisjugendtag stattfindet.
- (7) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle zwei Jahre statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Kreistag liegen und ist vom VV auf Vorschlag des KJA-Vorsitzenden zwei Monate vorher bekanntzugeben.
- (8) Der Kreisjugendtag wird vom KJA-Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge erfolgen.
- (9) Anträge an den Kreisjugendtag können eingebracht werden
- a) vom KJA,
 - b) von Vereinen mit am aktuellen Spielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaften.
- (10) Die Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn des Kreisjugendtages dem KJA-Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn der Kreisjugendtag ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht.
- (11) Dem KJA-Vorsitzenden obliegt die Leitung des Kreisjugendtages. Sein Stimmrecht erlischt bei Aufruf des Tagesordnungspunktes "Entlastung des KJA-Vorsitzenden".
Für die Durchführung der Wahl des KJA-Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der nicht für dieses Amt kandidiert.

- (12) Die §§ 23, 25, 26, 28 und 29 dieser Satzung gelten in analoger Anwendung. Abweichend von § 29 Abs. (2), Buchstabe c) gilt für den außerordentlichen Kreisjugendtag die Formulierung "wenn der KJA-Vorsitzende ausgeschieden ist".

§ 38 Kreisjugendausschuss

- (1) Dem Kreisjugendausschuss (KJA) gehören stimmberechtigt an
- a) der KJA-Vorsitzender,
 - b) der Jungenwart,
 - c) der Mädchenwart,
 - d) der Lehrwart,
 - e) der Beauftragte für den Schulsport,
 - f) der Beauftragte für Kinderhandball,
 - g) die Jugendsprecher des HK BES.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt der KJA aus seiner Mitte einen Vertreter.
- (3) Dem KJA obliegen insbesondere
- a) die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) die Koordinierung von Terminen im Bereich der Handballjugend des HK BES,
 - c) die Erarbeitung eines Vorschlages für die Durchführungsbestimmungen zur kommenden Spielsaison für die Jugendspielklassen auf Kreisebene.
- (4) Der KJA tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.

X. Kommissionen und Ausschüsse

§ 39 Satzungskommission

- (1) Die Satzungskommission besteht aus
- a) dem Rechtswart als Vorsitzenden,
 - b) dem KSA-Vorsitzenden
 - c) zwei aus der Mitte des EV berufenen Mitgliedern,
 - d) zwei vom Kreistag gewählten Vereinsvertretern.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt das Gremium aus seiner Mitte einen Vertreter.
- (3) Die Satzungskommission hat die Aufgabe, Anträge auf Änderungen von Satzung und Ordnungen zu prüfen, vorzubereiten und den zur Beschlussfassung vorgesehenen Organen zuzuleiten.

§ 40 Schiedsrichterausschuss

- (1) Dem Schiedsrichterausschuss gehören an
- a) der Schiedsrichterwart als Vorsitzender,

- b) der Schiedsrichterlehrwart,
 - c) weitere auf Vorschlag des Schiedsrichterwartes vom VV berufene Mitarbeiter des Schiedsrichterausschusses.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt das Gremium aus seiner Mitte einen Vertreter.
- (3) Die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen ergeben sich in analoger Anwendung aus der DHB-SRO sowie der HNR-SRO.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss legt insbesondere die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter im HK BES-Bereich fest. Dies gilt insbesondere für
- a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung;
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen;
 - c) Spielleitung ohne Auftrag;
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen;
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
 - f) Missbrauch der mit dem Schiedsrichterausweis/ der Schiedsrichterlizenz verbundenen Rechte;
 - g) unsportliches Verhalten gegenüber am Spielbetrieb beteiligten Personen.
- In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der DHB-RO können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Abs. (4) weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
- a) Verweis;
 - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen in einer angemessenen Dauer;
 - c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
 - d) Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Der Schiedsrichterausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.

XI. Rechtswesen

§ 41 Zusammensetzung und Aufgaben der Rechtsinstanz

- (1) Im HK BES besteht ein Kreisspruchsausschuss (KSA). Er setzt sich zusammen aus dem KSA-Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen.
- (2) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung des Spruchkörpers befindet im Einzelfall der KSA-Vorsitzende. Im Verhinderungsfall benennt er, bei seinem Ausfall der Kreisvorsitzende, einen der Beisitzer des KSA zum kommissarischen Vorsitzenden des KSA.

- (3) Im Fall der kurzfristigen Verhinderung eines Beisitzers für einen bereits anberaumten Termin ist der dann amtierende Vorsitzende des KSA berechtigt, eine geeignete Person als Ersatz zu berufen.
- (4) Der KSA ist zuständig für die in den HNR-Zusatzbestimmungen zu § 30 DHB-RO sowie in § 30 (5) DHB-RO genannten Fälle.

XII. Kassenprüfer

§ 42 Aufgaben

- (1) Den drei sachkundigen Kassenprüfern obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel des HK BES. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge, Auswertungen, etc.) zu gewähren.
- (2) Jährlich ist mindestens eine Kassenprüfung von mindestens zwei Prüfern durchzuführen.
- (3) Auf dem Kreistag ist von den Kassenprüfern ein Prüfbericht hinsichtlich der dann abgelaufenen Legislaturperiode vorzulegen.

§ 43 Amtszeit und Unverträglichkeit

- (1) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt auf HK BES-Ebene ausüben.
- (2) Ein Kassenprüfer darf nur einmal wiedergewählt werden, nachdem er bereits eine Legislaturperiode absolviert hat, sodass eine ununterbrochene Amtszeit maximal 4 Jahre beträgt. Nach einer Unterbrechung von einer Legislaturperiode ist eine Wiederwahl möglich.

XIII. Datenschutzbeauftragter

§ 44 Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DSGVO bestellt der VV einen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des HK BES angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem VV unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist in jeder Hinsicht weisungsfrei.
- (3) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des HK BES ergeben sich aus dem Gesetz, insbesondere der EU-DSGVO. Über seine Tätigkeit wird der VV regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem VV erforderliche

rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 45 Satzungsänderungen

Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Anträge auf Satzungsänderung können von dem VV, dem EV, dem Kreisjugendtag und den Vereinen gestellt werden. Satzungsänderungen bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister und sind in den "Amtlichen Mitteilungen" des HVM zu veröffentlichen. Satzungsänderungen bedürfen der Eintragung in das Vereinsregister und sind in den "Amtlichen Mitteilungen" des HNR zu veröffentlichen.

§ 46 Ehrenamtlichkeit, Aufwandsentschädigung, Vergütung

(1) Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten und Berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) An die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der EV entscheidet. Unabhängig von dieser Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als pauschaler Aufwandsersatz für eigene Zeit- und Arbeitsaufwendungen gilt, insbesondere für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, steht den Mitgliedern des EV ein Auslagen- und Aufwandsersatzanspruch ergänzend zu, soweit nach den bestehenden Reisekostenrichtlinien ein Anspruch auf Auslagenersatz / Entschädigung gemäß § 670 BGB besteht. Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Kreises bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerrechtlichen Dienstreisegrundsätzen handelt.

(3) Der VV kann gewählten und berufenen Amtsträgern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) (Ehrenamtpauschale) gewähren.

§ 47 Haftungsbeschränkung

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem HK BES, die sie bei Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der HK BES haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Veranstaltungen des HK BES erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des HK BES abgedeckt sind.

§ 48 Auflösung

- (1) Auf Antrag der Mehrheit der kreisangehörigen Vereine oder des EV kann der ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Kreistag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer mit dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des HK BES beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die angeschlossenen steuerbegünstigten Körperschaften, die es unmittelbar nur für gemeinnützige sportliche und jugendpflegerische Zwecke zu verwenden haben

1. Dezember 2023
